

# OPEL-Club Wackersdorf

## Club-Ordnung

### 1. Sinn und Zweck

- 1.1 Der Club ist eine Interessengemeinschaft autotechnisch interessierter Mitglieder
- 1.2 Tätigkeitsgebiete: Versammlungen, Treffen, Ausflüge, Veranstaltungen, gemeinsame Lösung von Problemen, Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr, gemütliche und sinnvolle Gestaltung der Freizeit im Clubrahmen

### 2. Mittel

- 2.1 Erfahrungssammlung und Meinungsaustausch bei regelmäßigen Versammlungen, Ausstellungen sowie Opel-Treffen mit anderen Opel-Clubs
- 2.2 Beziehung zu Autowerkstätten, Autozubehörfirmen und Tuningwerkstätten

### 3. Mitgliedschaft aktiv

- 3.1 Das Mindestalter bei aktiven Mitgliedern beträgt 18 Jahre
- 3.2 Aktive Mitglieder müssen die Fahrerlaubnis der Klasse **3** (neue Klasse **B**) erworben haben
- 3.3 Aktive Mitglieder sollten ein Fahrzeug der Adam Opel AG besitzen
- 3.4 Für die Mitbegründer des **OCW** treffen die Punkte 3.1 bis 3.3 nicht zwingend zu
- 3.5 Die Mitbegründer zählen seit der Gründung des **OCW** am 15.10.2000 als aktive Mitglieder

### 4. Mitgliedschaft passiv

- 4.1 Das Mindestalter bei passiven Mitgliedern beträgt 16 Jahre
- 4.2 Ein passives Mitglied sollte Interesse am **OCW** zeigen
- 4.3 Für passive Mitglieder treffen die Punkte 3.1 bis 3.3 nicht zu
- 4.4 Bei Nichtvollendung des 18. Lebensjahres muss die Beitrittsgenehmigung eines Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Dabei sind die Club-Ordnung und das Jugendschutzgesetz vorzulegen

### 5. Rechte der Mitglieder

- 5.1 Das aktive Mitglied hat doppeltes Wahlrecht (2 Stimmen)
- 5.2 Jedes aktive Mitglied hat das Recht zur Gestaltung und Änderung des Vereinsprogramms beizutragen
- 5.3 Ein aktives Mitglied kann an allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen
- 5.4 Das passive Mitglied hat das einfache Wahlrecht (1 Stimme)
- 5.5 Für passive Mitglieder entfällt Punkt 5.2
- 5.6 Ein passives Mitglied kann allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen
- 5.7 Das erste Monat der Mitgliedschaft ist zugleich Probezeit für das neue Mitglied. Es werden in diesem Zeitraum weder Beitragszahlung noch sonstige Verpflichtungen beansprucht
- 5.8 Während der Probezeit verfügt das Mitglied über keinerlei Stimmrecht
- 5.9 Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft von Seiten des Mitgliedes sowie von Seiten der Vorstandschaft jederzeit aufgehoben werden

### 6. Sonderregelungen

- 6.1 Sonderregelungen werden grundsätzlich in einer Vorstandssitzung festgelegt
- 6.2 Bei Abwesenheit länger als 6 Monate ist das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Im Voraus bezahlte Beiträge werden auf Wunsch ausbezahlt oder gutgeschrieben
- 6.3 Bei hoher Verschuldung oder Erwerbslosigkeit eines Mitgliedes, Schüler oder Studenten kann dessen Mitgliedsbeitrag auf einen im Voraus festgelegten Zeitraum ermäßigt werden durch Umstellung auf Passive Mitgliedschaft nach Rücksprache mit der Vorstandschaft.
- 6.4 Bei längerer Abwesenheit durch Auslandseinsätze, Studienplätze im Ausland oder ähnliches kann eine vorübergehende Stilllegung der Mitgliedschaft beantragt werden. Dabei entfallen Beitragszahlung, Wahlrecht und Anwesenheitspflicht.

### 7. Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Aktive Mitglieder haben an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen oder sich bei Fernbleiben frühzeitig beim 1. oder 2. Vorstand abzumelden.
- 7.2 Passive Mitglieder sind nicht verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen und können unentschuldigt fernbleiben
- 7.3 Die Interessen des **OCW** sind zu wahren
- 7.4 Den Anordnungen der Vorstandschaft ist Folge zu leisten
- 7.5 Das korrekte Einhalten der Club-Ordnung ist Voraussetzung der Mitgliedschaft

### 8. Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Die Mitgliedsbeiträge werden durch Einzugsermächtigung auf das Girokonto des Opelclub Wackersdorf oder durch Barzahlung bei den monatlichen Sitzungen beglichen. Bei neuen Mitgliedern ab dem 01.01.2011 ist das Einzugsermächtigungsverfahren obligatorisch. Für entstandene Kosten durch eventuelle Rücklastschriften haftet das jeweilige Mitglied selbst.
- 8.2 Verwaltet wird die Clubkasse vom Kassenwart und vom Kassenprüfer
- 8.3 Die Mitgliedsbeiträge dienen nur zum Zweck des Clubs
- 8.4 Bei unentschuldigtem Zahlungsverzug (maximal 3x) kann das Mitglied von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden
- 8.5 Der monatliche Clubbeitrag beträgt bei aktiven Mitgliedern 5Euro. Bei passiven Mitgliedern 3Euro
- 8.6 Entstandene Rückstände sind unverzüglich zu zahlen. Spätestens bis September des laufenden Jahres.

## 9. Mitgliedsversammlung

- 9.1 Die Mitgliedsversammlung bleibt das oberste Organ des Clubs
- 9.2 Die Mitgliedsversammlung wird jeden 1. Sonntag im Monat, oder nach Bedarf öfter, vom Vorstand einberufen
- 9.3 Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Wahlberechtigten Stimmen anwesend ist
- 9.4 Entscheidend ist die absolute Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliedsversammlung

## 10. Beendigung der Mitgliedschaft

- 10.1 Ein Höchstalter ist nicht festgesetzt
- 10.2 Austritte sind jederzeit möglich.
- 10.3 Jeder Austritt ist der Vorstandschaft persönlich mitzuteilen (SMS wird nicht als Kündigung anerkannt)
- 10.4 Bei Verletzung der Club-Ordnung kann ein Ausschluss beantragt werden
- 10.5 Die Mitgliedsversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern
- 10.6 Sollte der Mitgliedsbeitrag im Voraus bezahlt worden sein, wird dieser zurückerstattet

## 11. Der Vorstand

- 11.1 Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter belegen
- 11.2 Die Vorstandschaft des **OCW** setzt sich zusammen aus:
  - 1. Vorstand+Kassenprüfer**
  - 2. Vorstand**
  - Kassenwart**
  - Schriftführer**
- 11.3 Die Vorstandschaft versammelt sich nach bedarf
- 11.4 Die Anträge und Beschlüsse sind bei der Mitgliedsversammlung zur Einsicht vorzulegen
- 11.5 Der 1. und 2. Vorstand werden alle 2 Jahre gewählt
- 11.6 Zur Wahl der Vorstandschaft können nur aktive Mitglieder aufgestellt werden
- 11.7 Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder mit einer Begründung beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet letztendlich die verbleibende Vorstandschaft in einer gesonderten Vorstandssitzung
- 11.8 Vertrauensmissbrauch hat ebenfalls Amtsenthebung und Ausschluss zur Folge
- 11.9 Bei Eintritt der Punkte 11.7 und 11.8 ist eine Neuwahl des Amtes erforderlich
- 11.10 In Sonderfällen ist die Vorstandschaft berechtigt, in einer Vorstandssitzung selbstständig Entscheidungen zu treffen
- 11.11 Die Niederlegung eines Amtes kann nur auf einer Mitgliedsversammlung stattfinden. Die Niederlegung ist bei der Vorstandschaft schriftlich zu begründen. In diesem Fall wird das Amt ebenfalls neu gewählt
- 11.12 Sollte bei der Neuwahl kein Ergebnis entstehen, fällt das Amt an den bestehenden Amtsträger zurück. Ausnahme bei Amtsenthebung
- 11.13 Wenn das gewählte Mitglied das Wahlergebnis ablehnt, fällt das Amt an den stimmenmäßig nächstplatzierten

## 12. Fahrzeuge

- 12.1 Bei öffentlichen Veranstaltungen sollte das Fahrzeug einen gepflegten Eindruck machen
- 12.2 Bei stark verschmutzten Fahrzeugen kann die Teilnahme an Opel-Treffen oder sonstigen Veranstaltungen mit sofortiger Wirkung untersagt werden
- 12.3 Der Clubaufkleber ist am Fahrzeug in der Windschutzscheibe im oberen Bereich anzubringen
- 12.4 Ausnahmegenehmigungen, die das anbringen des Aufklebers betreffen, werden bei der Mitgliedsversammlung beschlossen
- 12.5 Sollte durch unfachgerechte Tuningmaßnahmen oder Mängel an einem Fahrzeug der Versicherungsschutz entfallen, oder die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet sein, kann der Besuch von Veranstaltungen im Clubrahmen untersagt werden.

## 13. Kleidung

- 13.1 Club-Pullis, T-shirts, Jacken und ähnliche Kleidungsstücke, die im Clubrahmen organisiert wurden, dürfen nur mit Einverständnis der Vorstandschaft verändert werden (z.B. Aufnäher, Drucke, Unterschriften)
- 13.2 Sollten diese Kleidungsstücke doch verändert werden, hat das Mitglied für die Neubeschaffung aufzukommen
- 13.3 Die Kosten für die Reinigung trägt jedes Mitglied selbst
- 13.4 Bei festgestellten Verarbeitungsfehlern oder Qualitätsmängel an der Club-Kleidung ist sofort die Vorstandschaft zu informieren

## 14. Verhalten der Mitglieder

- 14.1 Auf Opel-Treffen hat sich jedes Mitglied so zu verhalten, dass kein schlechter Ruf des Clubs entsteht. (Randale, Raufereien, u.s.w.)
- 14.2 Bei schuldhaften Randalen wird ein sofortiger Ausschluss beantragt
- 14.3 Clubeigenes Inventar (Pavillon, Grill usw.) ist mit Sorgfalt zu behandeln, und unmittelbar nach Gebrauch wieder abzugeben.
- 14.4 Bei mutwilliger Zerstörung oder Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung entstehen, wird der Verschuldende zur Haftung herangezogen
- 14.5 Das Mitführen von (geladenen) Schusswaffen, Stichwaffen, Feuerwerkskörper oder ähnliches bei jeglicher Veranstaltung im Clubrahmen kann zum Ausschluss des Mitgliedes führen

## 15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Jedes Mitglied hat sich an die Club-Ordnung zu halten
- 15.2 Eine Änderung der Club-Ordnung kann nur während einer Mitgliedsversammlung vorgenommen werden
- 15.3 Der OPEL – Club Wackersdorf kann nur aufgelöst werden, wenn die Vorstandschaft nicht mehr vollständig besetzt werden kann.